Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 2

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten Ausbildung, überschreitet sein Einkommen die festgelegte Grenze?) sowie Fragen der Finanzierung und der Organisation. Etliche Urteile betreffen den Anspruch von teilzeiterwerbstätigen Arbeitnehmern. Dabei hatten sich die Rekursbehörden auch mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie von verheirateten und nichtverheirateten Eltern zu befassen. Andere Entscheide sind dem Verhältnis von Ansprüchen gewidmet, die aufgrund verschiedener Kinderzulagenregelungen entstehen. So wurde beispielsweise der Anspruch auf die Geburtszulage für eine Arbeitnehmerin geprüft und abgelehnt, deren Ehemann die Kinderzulagen, nicht aber die Geburtszulage, aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Kantons bezieht. Die Rekursbehörden sprachen sich ebenfalls über die Berechtigung zum Bezug von Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder aus. In drei Urteilen wurde die Zulagenberechtigung für Pflegekinder aufgrund der mangelnden Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses abgelehnt. Es zeigt sich aber auch das Bestreben, Lücken und unbestimmte Gesetzesbegriffe so auszulegen, dass der Anspruch bejaht werden kann.

pd.

Neue Mitglieder der SKöF

Servizio sociale comunale, 6931 Breganzona TI, Fürsorgeamt, 9545 Wängi TG, Sozialdienste im Amt Laupen, 3176 Neuenegg BE, Fürsorgekommission, 3127 Mühlethurnen BE, Fürsorgekommission, 8816 Hirzel ZH, Fürsorgegemeinde, 8867 Niederurnen GL, Fürsorgekommission, 4622 Egerkingen SO, Sozialmedizinisches Zentrum des Bezirks Leuk, 3953 Leuk Stadt VS, Fürsorgegemeinde, 8776 Hätzingen GL, Psychiatrische Universitätsklinik Bern, 3072 Ostermundigen BE, Fürsorgeamt, 8509 Hefenhofen TG, Section fribourgeoise de la Croix-Rouge suisse, division des requérants d'asile, 1700 Fribourg FR.

Austritte per 31.12.1990
Interkantonale Strafanstalt Bostadel, 6313 Menzingen ZG, Kantonsspital, 4031 Basel BS, Fürsorgekommission, 3653 Oberhofen BE.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich

Alle vier Jahre erstattet der Präsident der Fürsorgekonferenz, Dr. Paul Urfer, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, seinen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz, diesmal über die Jahre 1986–1990. Drei Schwerpunkte waren auszumachen: Sucht, Asyl und Schulden. Verschiedene Einzeltagungen befassten sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Neuerungen und mit der praktischen Anwendung in der Gemeinde. Es fehlten auch nicht Diskussio-

nen über Vorstösse in den Parlamenten. Nach der Abnahme der Rechnung durch Revisoren und Versammlung stellte der Kassier den Antrag, die Mitgliederbeiträge zu erhöhen. Die Zustimmung zu einer 100%igen Erhöhung wurde mit dem Wunsch nach Kursen und Informationen verbunden.

In der Absicht der Tagung vom 9. November 1990 in Winterthur-Wülflingen lag es, durch kurze Referate zu zeigen, wie in den Gemeinden die sozialen Aufgaben wahrgenommen werden. Die Ausführungen bildeten auch Ausgangslage für die nachmittäglichen Gruppengespräche.

Die Veränderungen auf dem sozialen Gebiet im letzten Jahrzehnt – so lautete der Titel des Referats von Kaspar Geiser, Dozent an der Schule für Soziale Arbeit, Zürich.
(Vergleiche Hauptartikel in dieser Nummer.)

Dezentrale Drogenhilfe im Kanton Zürich

Diskussion in der Arbeitsgruppe. Im Hinblick auf die Aktualität des Themas hatten sich viele Interessenten zusammengefunden. Dr. Werner Wiesendanger, Vizepräsident des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich, erläuterte die Berichte, die in Auftrag gegeben wurden und nun zur Vernehmlassung an die Gemeinden verschickt worden sind. Im März will man die Stellungnahmen sammeln, und in einer weiteren Phase sollen praktikable Hilfsmodelle erarbeitet werden. Alle politisch schwierigen Anliegen erfordern Zeit, wenn zweckdienliche Einrichtungen geschaffen werden müssen. Vieles ist nur in einer regionalen Zusammenarbeit überhaupt zu verwirklichen. Die Voten verrieten denn auch Solidarität mit Zürich, doch stehen für die meisten Anwesenden die Asylantenfragen näher bei der eigenen Tür.

Man betonte, dass die Hilfe vielleicht eher in der Nachbetreuung liege, z.B. die Abgabe von Methadon durch den Arzt, Unterstützung bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft, Beistand für die betroffenen Familien usw. Der Prävention in den Schulen wird grosse Bedeutung zugemessen. Interessant war auch die Auskunft über die Notschlafstelle in Wetzikon, wo ca. ein Drittel der Besucher aus dem Drogenmilieu stammen, die andern aus andern Kreisen. Vor 3 bis 4 Jahren hätte sich kaum ein Gemeindepräsident mit Drogenfragen befasst, heute sei das unerlässlich, vor allem, weil man weiss, dass sich ehemalige Drogengebraucher in spätern Jahren eher mit Alkohol befreunden. Dr. Wiesendanger hofft, dass das Beispiel der Zürcher Gemeinden sich auf andere, der Stadt Zürich benachbarte Kantone positiv auswirken werde.

Hedy Püschel

Thurgauer Fürsorger beschäftigten sich mit Steuerproblemen

Die Mitglieder der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich unter dem Vorsitz von Präsident Alfred Küpfer, Sirnach, im

Hotel Kreuzstrasse zu ihrer diesjährigen ordentlichen Herbstkonferenz. Im Mittelpunkt des gutbesuchten Anlasses stand dabei ein Referat von Dr. iur. Wolfgang Maute von der Kantonalen Steuerverwaltung in Frauenfeld, welches die vielfältigen Aufgaben des Fürsorgers im Zusammenhang mit Steuerproblemen behandelte. Maute beschränkte sich dabei auf eine kurze theoretische Einführung in die insgesamt fünf Blöcke und vertiefte diese jeweils im nachhinein mit Beispielen aus der Praxis.

Maute gliederte seine Ausführungen in die fünf Blöcke «Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?», «Wo ist die Steuererklärung einzureichen?», «Wann ist die Steuererklärung einzureichen?», «Wie ist die Steuererklärung auszufüllen?» und «Wann sind die Steuern zu bezahlen?».

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit der Wohnsitznahme im Kanton oder mit dem Erwerb steuerbarer Werte. Daraus folgt, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen hat. Einkommen und Vermögen von Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet, solange sie in ungetrennter Ehe leben. Das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen wird also in einem einheitlichen Veranlagungsverfahren festgestellt. Die Steuererklärung, die Veranlagungsverfügung, die Mahnung und dergleichen müssen deshalb auf den Namen beider Ehegatten lauten. Andererseits sind beide Ehegatten verpflichtet, die Steuererklärung zu unterschreiben. Solange ein Ehepaar nicht geschieden oder gesamtrichterlich getrennt ist, hat lediglich der Ehegatte eine Steuererklärung einzureichen. Allerdings ist es auch möglich, getrennt eine Steuererklärung zu verfassen, doch gibt es nur eine gemeinsame Veranlagung. Die Ehefrau hat das Recht zur Einsicht der Steuerakten ihres Gatten bis zum Scheidungstermin. Der Fürsorger hat bei einer allfälligen Vernachlässigung der Zahlungen durch den Gatten kein Recht auf Auskunft über einzelne Steuerverhältnisse, doch geben die Steuerfaktoren diesbezüglich gewisse Anhaltspunkte. Volljährige Waisen haben ihre Steuern selbst zu entrichten, während die Renten für minderjährige Kinder der elterlichen Gewalt belastet werden.

ENTSCHEIDE

Bundesrecht verletzt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wird von einer in die psychiatrische Klinik eingewiesenen Person gerichtliche Beurteilung dieses administrativen Freiheitsentzugs verlangt, so ist es falsch, wenn die gerichtliche Instanz auf das Begehren aus dem Grunde nicht eintritt, dass die antragstellende Person bei der Einvernahme und für den Fall einer ärztlichen Untersuchung nicht kooperiert. Dies hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes im Falle einer Frau klargemacht, die am 6. Januar 1990